

# **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

# **SPORTUNFALLVERSICHERUNG**



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>DEFINITIONEN</b>	<b>5</b>
<b>VERSICHERTE AKTIVITÄTEN</b>	<b>7</b>
<b>ABSCHNITT A - ZIVILRECHTLICHE HAFTPFLICHT</b>	<b>9</b>
Gegenstand und Umfang der Versicherung	9
Gedeckte Schäden	9
Deckung "Zivilrechtliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch Freiwillige verursachte Schäden" - Gesetz vom 3. Juli 2005	9
Ergänzende Deckungen	10
Ausschlüsse	11
<b>ABSCHNITT B - RECHTSSCHUTZ</b>	<b>15</b>
Strafrechtliche Verteidigung	15
Kaution	15
Fakultative Deckung: zivilrechtlicher Regress	15
Freie Wahl und Interessenkonflikte	16
Objektivitätsklausel	16
Schadensverwaltung	16
<b>GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ABSCHNITTE A UND B VERSICHERUNGSSUMMEN</b>	<b>17</b>
<b>ABSCHNITT C - UNFÄLLE MIT PERSONENSCHADEN</b>	<b>19</b>
Deckungsgegenstand	19
Deckungsumfang	19
Schäden, die aus einer terroristischen Handlung hervorgehen	21
Ausschlüsse	21
Fakultative Deckung - Ein Herz für den Sport	22
<b>GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR SÄMTLICHE IM VERSICHERUNGSVERTRAG VORGESEHENEN DECKUNGEN</b>	<b>23</b>
Zeitlicher Rahmen	23
Territorialer Geltungsbereich	23
Inkrafttreten und Laufzeit der Versicherung	23
Beschreibung und Veränderung des Risikos	24
Prämie	24
Zahlung der Prämie	24
Fehlende Erklärung	24
Prämienrückerstattung	25
Steuern und Abgaben	25

Nichtzahlung der Prämie	25
Tarifabänderungen	25
Schadensfälle	26
Verpflichtungen des Versicherten	26
Regressanspruch	26
Rückforderung der Verteidigungskosten	27
Wirksamkeit des Urteils	27
Verfahren	27
Vertragsende	27
Vertragsende - Kündigung	27
Kosten und Steuern	28
Verfolgungskosten	28
Gerichtsbarkeit - Wohnsitz - Vertragsbeziehungen	28
Zuständige Gerichte	28
Mitteilungen und Vertragsbeziehungen	28
<b>ZUSATZINFORMATIONEN MIFID</b>	<b>29</b>
Kommunikationswege und Sprachen	29
Kurzer Überblick über die Politik in Sachen Interessenkonflikte	29

## DEFINITIONEN

Für die Auslegung der allgemeinen, besonderen und Spezialbedingungen des gegenwärtigen Versicherungsvertrages gelten folgende Begriffsbestimmungen:

### 1. Ethias

Ethias AG, rue des Croisiers 24, 4000 LÜTTICH

Versicherungsunternehmen zugelassen unter Nr.0196 für die Ausübung aller Nicht-Leben Versicherungszweige, der Lebensversicherungen, der Heirats- und Geburtenversicherungen (K.E. vom 4. und 13. Juli 1979, B.S. vom 14. Juli 1979) sowie der Kapitalisierungsgeschäfte (Beschluss der CBFA vom 9. Januar 2007, B.S. vom 16. Januar 2007).

RJP Lüttich MwSt BE 0404.484.654 Konto Belfius Bank: BE72 0910 0078 4416 BIC: GKCCBEBB

### 2. Versicherungsnehmer

Die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), die den Versicherungsvertrag unterzeichnet(n).

### 3. Versicherte

1. Für die Deckungen "Zivilrechtliche Haftpflicht" und "Rechtsschutz" gelten als Versicherte:
  - a) der Versicherungsnehmer und die ihm angeschlossenen Vereine;
  - b) das Personal des Versicherungsnehmers und seiner angeschlossenen Vereine, entlohnt oder nicht (Funktionäre, Trainer, Schiedsrichter, usw.), während der Ausübung ihrer Funktionen;
  - c) Ehrenamtliche, die für Rechnung des Versicherungsnehmers oder seiner angeschlossenen Vereine tätig sind;
  - d) die in den Sonder- oder Spezialbedingungen des Versicherungsvertrags bezeichneten Personen;
  - e) die Eltern und/oder Vormunde der minderjährigen Versicherten als deren zivilrechtlich Haftende; die unmittelbare Haftung dieser Personen ist keinesfalls versichert.
2. Für die Deckung "Unfälle mit Personenschaden" gelten die in den Sonder- oder Spezialbedingungen des Versicherungsvertrags bezeichneten Personen.

### 4. Dritte

Die natürlichen oder juristischen Personen, mit Ausnahme des Versicherungsnehmers und seiner angeschlossenen Vereine. Außerdem werden die Versicherten, mit Ausnahme des Versicherungsnehmers und seiner angeschlossenen Vereine, untereinander und gegenüber Letzteren als Dritte betrachtet.

### 5. Schadensfall

Als "Schadensfall" gilt:

1. was die Deckung „zivilrechtliche Haftpflicht“ anbelangt:
  - entweder die Forderung anhand derer ein Dritter eine Entschädigung verlangt;
  - oder die Gesamtheit der Forderungen oder Verfahren, die insgesamt oder hauptsächlich auf derselben, festgestellten oder vermuteten Ursache basieren;
  - oder die durch den Versicherungsnehmer an Ethias "vorsorglich getätigte Meldung", wenn er, selbst bei fehlender Forderung, der Meinung ist, dass seine Haftbarkeit infolge gedeckter Schäden vermutet, festgehalten oder geltend gemacht werden könnte;
2. für die Deckung "zivilrechtlicher Regress" die Forderung, die der Versicherte gegen einen Dritten richtet, um die Entschädigung eines Schadens zu erlangen, den er während der Vertragslaufzeit erlitten hat.
3. für die Deckung "Unfälle mit Personenschaden": jedes Ereignis, durch das ein Schaden verursacht wurde, das zur Anwendung der vorerwähnten Deckung führen kann.

### 6. Versicherungsjahr

Der Zeitraum:

- zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem ersten Verfalltag;
- oder zwischen zwei aufeinander folgenden jährlichen Fälligkeitsterminen;

### **7. Sachschäden**

Jede Form von Zerstörung, Beschädigung oder Verlust eines Sachgegenstandes oder Verletzung eines Tieres.

### **8. Körperschäden**

Die moralischen und finanziellen Folgen jeglicher Verletzung der körperlichen Unversehrtheit einer Person (medizinische Kosten, Bestattungskosten, Einkommensausfall, usw.).

### **9. Vermögensschäden**

Jeder andere Schaden als ein Körper- oder Sachschaden (wie zum Beispiel die Unbrauchbarkeit der unbeweglichen Güter, die Ehrverletzung, der Kundenverlust, ...).

### **10. Vermögensschäden infolge von gedeckten Schäden**

Jeder Schaden außer ein Sach- oder Körperschaden, der die Folge der durch vorliegenden Vertrag gedeckten Körper- oder Sachschäden ist.

### **11. Vermögensschäden infolge von nicht gedeckten Schäden**

Jeder Schaden außer ein Sach- oder Körperschaden, der die Folge der durch vorliegenden Vertrag nicht gedeckten Körper- oder Sachschäden ist.

### **12. Reiner Vermögensschaden**

Jeder Vermögensschaden, der nicht die Folge eines Körper- oder Sachschadens ist.

### **13. Unfall mit Personenschaden**

Unter Unfall mit Personenschaden ist ein plötzliches Ereignis zu verstehen, das eine Körperverletzung verursacht und dessen Ursache oder wovon eine der Ursachen dem Organismus des Opfers fremd ist.

### **14. Weg zu und von den Aktivitäten**

Die normale Strecke, die der Versicherte zurücklegen muss, um sich von seinem Wohnsitz an den Ort zu begeben, an dem die Aktivitäten stattfinden (oder dem vereinbarten Versammlungsort) und umgekehrt.

Der Begriff "Weg zu und von den Aktivitäten" wird entsprechend dem Begriff "Arbeitsweg", wie dieser durch das Gesetz über die Arbeitsunfälle vorgesehen ist, festgelegt.

### VERSICHERTE AKTIVITÄTEN

Die Aktivitäten des Versicherungsnehmers und der ihm angeschlossenen Vereine in Belgien oder im Ausland, wie in den Spezial- und/oder Sonderbedingungen festgelegt.

Als versicherte Aktivitäten gelten insbesondere, sofern sie vom Versicherungsnehmer oder in dessen Einvernehmen von den ihm angeschlossenen Vereinen ausgerichtet werden: Meisterschaften, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele, Wettbewerbe, Turniere, Darbietungen, Trainings, Vorführungen, Proben, Auswärtsspiele, Reisen (einschließlich Aufenthalt) sowie andere Aktivitäten (Spiele, Essen, Feste, usw.), die für die Versicherten ausgerichtet werden.

Außerdem gilt der Versicherungsschutz ebenfalls für die Versicherten während diverser Aktivitäten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie Bälle, Fancy-Fair, usw., die durch den Versicherungsnehmer oder in seinem Einvernehmen durch die ihm angeschlossenen Vereine ausgerichtet werden.





## ABSCHNITT A ZIVILRECHTLICHE HAFTPFLICHT

### ARTIKEL 1 GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG

Ethias deckt die außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht, die den Versicherten auf der Grundlage der belgischen oder ausländischen anwendbaren Gesetzgebungen und Vorschriften obliegen könnte, als Folge von Schäden, die während der versicherten Aktivitäten Dritten zugefügt werden.

Durch einen Vermerk in den Spezialbedingungen kann diese Deckung auf Schadensfälle, die sich auf dem Weg zu oder von diesen Aktivitäten ereignen, ausgedehnt werden.

### ARTIKEL 2 GEDECKTE SCHÄDEN

Gedeckt sind, mit Ausnahme von jeglichem anderen Schaden:

- die Körperverletzungen;
- die Sachschäden;
- die Vermögensfolgeschäden von gedeckten Körper- und/oder Sachschäden;
- reine Vermögensschäden, sofern sie aus einem Unfall seitens der Versicherten hervorgehen.

### ARTIKEL 3 DECKUNG "ZIVILRECHTLICHE HAFTPFLICHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS FÜR DURCH FREIWILLIGE VERURSACHTE SCHÄDEN" - GESETZ VOM 3. JULI 2005

Soweit erforderlich wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Versicherung, gemäß dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen, die außervertragliche zivilrechtliche Haftung deckt, die dem Versicherungsnehmer obliegen kann für Schäden, die Freiwillige bei der Ausübung der versicherten Aktivitäten verursachen.

Versicherungssummen (K.E. vom 19. Dezember 2006):

- Körperschäden: 20.787.293,44 € (indexgebundener Betrag – hier: Index Dezember 2006)
- Sachschäden: 1.039.364,67 € (indexgebundener Betrag – hier: Index Dezember 2006).

Diese Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes gebunden.

Der Grundindex ist der des Monats Dezember 1983, d.h. 119,64 (Basis 1981= 100).

#### Ausschlüsse

Lediglich folgende Ausschlüsse gelten für diese Deckung:

1. die Schäden, die der Organisation zugefügt werden;
2. die Schäden als mittelbare oder unmittelbare Folge einer Veränderung des Atomkerns, von Radioaktivität und der Erzeugung von ionisierenden Strahlungen jeglicher Art;
3. durch Fahrstühle und Lastenaufzüge verursachte Schäden;
4. die Sachschäden, die durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch, infolge eines Feuers oder eines Brands, verursacht werden, wenn diese in einem Gebäude dessen Eigentümer oder Mieter der Versicherte ist, ausbrechen oder sich durch dieses ausbreiten, jedoch mit Ausnahme der Schäden, die bei einem vorübergehenden oder gelegentlichen Aufenthalt des Versicherten in einem Hotel oder in einer gleichartigen Unterkunft entstehen;
5. Schäden, die durch Gebäude anlässlich ihres Baus, ihres Wiederaufbaus oder ihrer Umbauarbeiten entstehen;
6. Sachschäden, die durch Geländeverlagerungen entstehen;
7. Schäden, die durch die Benutzung von Segelbooten von über 200 kg oder von Motorbooten entstehen, die dem Versicherten gehören oder die dieser mietet;
8. Schäden, die durch die Benutzung von Luftfahrzeugen entstehen, die dem Versicherten gehören oder die dieser mietet;
9. Schäden, die durch das Betreiben der Jagd entstehen, sowie durch das Wild;

10. alle Schäden, die direkt oder indirekt durch Asbest und/oder seine schädlichen Eigenschaften verursacht werden, sowie jedes andere Material, das in irgendeiner Form Asbest enthält;
11. die Schäden, die die Folge des Verlusts, des Verschwindens oder des Diebstahls von Datenträgern sind, einschließlich der Daten, die sie enthalten, sowie ihre Vermögensfolgeschäden;
12. Schäden, die Dritten zugefügt werden durch Verseuchung des Bodens, des Wassers oder der Atmosphäre, welche keine direkte Folge eines Unfalls, das heißt eines plötzlichen, unvorhergesehenen und unfreiwilligen Ereignisses für die Versicherten wäre;
13. Strafrechtliche, administrative, wirtschaftliche Geldbußen oder Vergleiche, Zwangsgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter oder abschreckendem Charakter in gewissen ausländischen Rechtsordnungen, sowie die Gerichtskosten bei Strafverfolgungen;
14. Schäden, die auf der zivilrechtlichen Haftpflicht der Bevollmächtigten der versicherten juristischen Personen beruhen, wenn diese Haftpflicht ausschließlich aufgrund eines Fehlers in der Geschäftsführung, den diese Bevollmächtigten in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer begehen, zum Tragen gebracht wird;
15. die Schäden, die durch Krieg, Bürgerkrieg oder Ereignisse der gleichen Art entstehen.

### ARTIKEL 4 ERGÄNZENDE DECKUNGEN

#### a) Brand, Feuer, Explosion, Rauch, Wasser

Die Deckung umfasst:

- die Körperschäden, die durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser verursacht werden;
- die Sach- und Vermögensschäden, die durch Feuer, Brand, Explosion, Rauch und Wasser verursacht werden, mit Ausnahme derer, die im Rahmen einer Feuerversicherung durch die Garantie "Regress Dritter" gedeckt werden können. Jedoch sind die Vermögensfolgeschäden, die als Folge eines, im Rahmen einer Feuerversicherung durch die Garantie "Regress Dritter", versicherbaren Schadens entstehen, in Ergänzung zu dieser Garantie gedeckt.

Der Versicherungsschutz ist dennoch ausgedehnt, bis zu einem Höchstbetrag von 10% des in Sachschäden gedeckten Betrags, auf die zivilrechtliche Haftpflicht, die dem Versicherungsnehmer oder einem ihm angeschlossenen Verein für Feuer- oder Explosionsschäden auferlegt werden kann:

- an provisorischen Räumlichkeiten oder Einrichtungen, die für die Veranstaltung von Empfängen oder sportlichen, sozialen, unterhaltenden oder kulturellen Veranstaltungen gelegentlich benutzt oder für eine Dauer von weniger als 30 aufeinander folgenden Tagen gemietet werden;
- an Hotelzimmern oder anderen vergleichbaren Unterkünften, die zeitweilig gemietet oder für die Unterbringung der Versicherten genutzt werden.

Diese ergänzende Deckung gilt nur sofern die Gebäude im Rahmen der versicherten Aktivitäten benutzt oder gemietet werden und sofern die Versicherung des Eigentümers keinen Regressverzicht gegenüber den Benutzer dieses Gebäudes vorsieht.

#### b) Nachbarschaftsstörungen

Unter Vorbehalt des im Punkt j) des nachstehenden Artikels 5 vermerkten Ausschlusses, deckt die Versicherung die Verpflichtung, die dem Versicherungsnehmer oder einem angeschlossenen Verein obliegen könnte zum Ausgleich von Schäden, die durch Störungen entstehen, die die normalen Nachbarschaftsbeschwerlichkeiten übersteigen, so wie diese durch die Rechtsprechung den Eigentümern von unbeweglichen Gütern auferlegt wurde, und zwar in Anwendung des Artikels 544 des belgischen Zivilgesetzbuches oder aufgrund von ausländischen Rechtsvorschriften mit gleichem Inhalt.

Die Haftung des Versicherungsnehmers für Nachbarschaftsstörungen bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn dieser diese Haftung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen stellvertretend für den Bauherrn trägt.

Wenn die Schäden aus Umweltbeeinträchtigungen entstehen, wird die Deckung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des diesbezüglichen nachstehenden Absatzes gewährt.

### c) Umweltbeeinträchtigungen

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen infolge von:

- Boden-, Wasser- oder Atmosphärenverschmutzung durch die Emission, Abgabe oder Ablagerung von festen, flüssigen oder gasförmigen Substanzen;
- Lärm, Gerüchen, Rauch, Vibrationen, Wellen, Strahlungen oder Temperaturschwankungen.

Diese Garantie wird jedoch erst wirksam, wenn gleichzeitig:

- die Schäden die Folge eines Unfalls sind;
- der Versicherungsnehmer sich vorher den Gesetzen und Verordnungen über den Umweltschutz unterworfen hat.

### d) Anlagen und Material

Die etwaige Zivilhaftpflicht der Versicherten wegen Schäden, die Dritten durch die während der versicherten Aktivitäten benutzten Anlagen und das Material entstanden sind, ist durch die Versicherung gedeckt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass provisorische Anlagen, die zur Aufnahme oder Unterbringung von Personen dienen, verpflichtend von Fachunternehmen ausgeführt werden müssen. Im gegenteiligen Fall behält Ethias sich das Recht vor, sich nicht an der Wiedergutmachung des Schadensfalls zu beteiligen.

Die Deckung wird frühestens acht Arbeitstage vor Beginn der Aktivität und spätestens acht Arbeitstage nach Ende dieser Aktivität gewährt.

### e) Gegenstände, die an Dritte verliehen werden

Die Schäden, die durch bewegliche Dinge verursacht werden, insbesondere Arbeitsgeräte, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner angeschlossenen Vereine gehören und die anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es sich dabei um eine Vermietung handelt oder um einen Test, der dem Verkauf oder der Vermietung vorhergeht, sind gedeckt.

## ARTIKEL 5 AUSSCHLÜSSE

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- a) Die zivilrechtliche Haftpflicht, die auf Schäden beruht, die **vorsätzlich** oder durch eine **schwere Verfehlung** herbeigeführt wurden.

Als "schwere Verfehlung" gilt:

- jede Missachtung von Gesetzen, Regeln, Sicherheitsnormen, Vorschriften oder Bräuchen, die für die versicherten Aktivitäten gelten, wobei jede Person, die mit der Materie vertraut ist, wissen muss, dass sie dadurch fast unumgänglich einen Schaden verursacht;
- die Annahme und das Ausführen von Arbeiten, für die der Versicherte wesentlich nicht über die notwendige Kompetenz, das technische Wissen, die Arbeitskräfte und das Material verfügt;
- die Handlungen, die im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluss von Drogen, die ohne medizinisches Rezept verwendet wurden, ausgeführt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Folgendes gedeckt bleibt:

- die zivilrechtliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer seiner angeschlossenen Vereine, wenn sie infolge von derartigen Schäden entstanden ist, die ohne dessen Wissen von Personen verursacht wurden, für die er haftet, vorbehaltlich eines Regresses der Ethias gegenüber diesen Personen;
  - die persönliche zivilrechtliche Haftpflicht der Versicherten, die das Alter von 16 Jahren nicht erreicht haben, aufgrund von Schäden, die entweder vorsätzlich verursacht wurden oder infolge von Handlungen, die im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluss von Drogen, die ohne medizinisches Rezept verwendet wurden, ausgeführt wurden;
- b) Die Schäden, die unter die Anwendung der Gesetzgebung über **vorgeschriebene Versicherungen** wie die Kraftfahrzeughaftpflicht fallen oder die aus einer Regelung der **Haftung ohne Verschulden** hervorgehen;
- c) Die Schäden, die die Folge einer **Nichterfüllung**, einer verspäteten oder mangelhaften Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen sind;
- d) Die zivilrechtliche Haftpflicht aufgrund von Körperschäden, die die Bediensteten des Versicherungsnehmers erleiden und die aus **Arbeitsunfällen** oder **Berufskrankheiten** hervorgehen;

- e) Die zivilrechtliche Haftpflicht, die auf Schäden beruht, die eine Folge sind von einem freiwillig vom Versicherungsnehmer oder den anderen Versicherten **eingegangenen Risiko**, unter anderem um Kosten einzusparen oder Arbeiten zu beschleunigen, obwohl die Schäden durch vernünftige Vorsichts- und Sicherheitsvorkehrungen, gegebenenfalls abgewogen mit Dringlichkeitskriterien, vermieden oder verringert hätten werden können;
- f) die **Vermögensschäden als Folge von nicht gedeckten Schäden**;
- g) die zivilrechtliche Haftpflicht, die auf jegliche **Streitsache in Bezug auf Arbeitsverhältnisse** fundiert oder daraus hervorgeht, wie die unrechtmäßige Kündigung, die direkte oder indirekte Diskriminierung, die Belästigung einschließlich der sexuellen, moralischen Belästigung und der Gewalt am Arbeitsplatz, diffamatorische Äußerungen, Demütigungen, die Verletzung der Privatsphäre eines Bediensteten, die fehlerhafte Verweigerung einer Stelle, einer Ernennung oder einer Beförderung, das Ergreifen einer unrechtmäßigen Disziplinarmaßnahme und jeglicher Rechtsmissbrauch in Bezug auf die Beschäftigung;
- h) die zivilrechtliche Haftpflicht, die aus der **Missachtung der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge** hervorgeht;
- i) die zivilrechtliche Haftpflicht, die durch **unlauteren Wettbewerb** oder die **Verletzung intellektueller Eigentumsrechte** wie Patente, Handelsmarken, Zeichnungen oder Pläne und Urheberrechte entsteht;
- j) Schäden, die auf sämtliche **Bauarbeiten, Umbauarbeiten** oder den **Abbruch** von Gebäuden oder Bauwerken zurückzuführen sind, auf jegliche Stabilitäts- und Widerstandsberechnungen, auf die Ausarbeitung von Plänen, Lastenheften und anderen technischen Dokumenten hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten;
- k) die zivilrechtliche Haftpflicht infolge von **finanziellen Transaktionen**, der Missachtung von Normen, die in den Bereich des **Steuerrechts** fallen;
- l) die zivilrechtliche Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als **Bevollmächtigte** oder **Manager**, wenn diese Haftpflicht ausschließlich zum Tragen gebracht wird aufgrund eines **Fehlers in der Geschäftsführung**, den sie in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied oder Manager begehen;
- m) die Forderungen, die bei Gerichtsbarkeiten in **Kanada** oder in den **USA** vorgebracht werden und/oder unter dem Recht von Kanada oder den USA eingereicht werden, oder auf jeglichem Territorium, das der Gerichtsbarkeit von Kanada oder der USA unterliegt;
- n) die gerichtlichen, durch einen Vergleich festgelegten, administrativen oder wirtschaftlichen **Geldstrafen**, die **Schäden mit Strafcharakter** oder abschreckendem Charakter, die in gewissen ausländischen Rechtsordnungen als "punitive damages" oder "exemplary damages" bezeichnet werden, sowie die Gerichtskosten bei Strafverfolgungen;
- o) die Übernahme von **Zwangsgeldern, Verzugsstrafen** und anderen **Vertragsstrafen**;
- p) die Schäden als mittelbare oder unmittelbare Folge:
- einer Veränderung des Atomkerns;
  - von **Radioaktivität**;
  - der Erzeugung von ionisierenden Strahlungen jeglicher Art;
  - dadurch, dass schädliche Eigenschaften von Brennstoffen oder nuklearen Substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen in Erscheinung treten;
  - des Gebrauchs von **Sprengstoffen**;
- q) die Beschädigung, die Zerstörung, der Verlust, das Verschwinden oder der Diebstahl von Datenträgern elektronischer Ausrüstungen einschließlich der Daten, die sie enthalten, sowie ihre Vermögensfolgeschäden, unter der Bedingung, dass diese Beschädigung, diese Zerstörung, dieser Verlust, dieses Verschwinden oder dieser Diebstahl direkt oder indirekt durch eine **elektronische Datenübertragung** durch Datenübertragungssysteme wie Internet, Intranet, Extranet oder andere ähnliche Systeme, die Verbreitung eines Virus, oder das Eindringen in die Systeme verursacht wurden oder deren Folge sind. Die anderen Körper- und/oder Sachschäden, die durch diese Police gedeckt sind, und die deren direkte Folge sind, sowie die daraus entstehenden Vermögensschäden, bleiben jedoch gedeckt;
- r) Schäden, die entstehen infolge von **Krieg** (einschließlich Bürgerkrieg), von **Streiks**, Lockouts, Aufruhr, **terroristischen** Handlungen oder von Sabotageakten, sowie jegliche kollektiv angestiftete Gewaltthandlungen mit oder ohne Aufstand gegen die Obrigkeit. Dieser Ausschluss ist nicht anwendbar, wenn die Versicherten beweisen können, dass zwischen den ausgeschlossenen Ereignissen und den Schäden kein Kausalzusammenhang besteht;

- s) die Schäden als mittelbare oder unmittelbare Folge:
- von **Asbest** und/oder seiner schädlichen Eigenschaften, sowie jedes andere Material, das in irgendeiner Form Asbest enthält;
  - der Schädlichkeit der **Abfälle**;
  - von **Nanopartikeln** oder der Nanotechnologie;
  - die Schäden, die durch gentechnisch veränderte Organismen (**GVO**), durch die übertragbare spongiforme Enzephalopathie (**TSE**), sowie durch elektromagnetische Felder (**EMF**) oder Strahlungen (**EMR**) verursacht werden;
- t) die zivilrechtliche Haftpflicht, die auf Schäden beruht, die durch jegliches **Fortbewegungs- oder Transportmittel zur See, auf Flüssen, in der Luft oder auf Schienen** verursacht werden, sowie durch die Gegenstände, die von einem solchen Transportmittel befördert oder abgeschleppt werden;
- u) die **Umweltschäden** im Sinne der Europäischen Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden;
- v) die zivilrechtliche Haftpflicht, die auf Schäden beruht, die entweder an **Gegenständen oder Gütern** (Tiere einbegriffen) verursacht wurden, die **den Versicherten**, leihweise oder gegen Miete, **anvertraut** wurden für deren persönliche Nutzung oder um von ihnen aufbewahrt, bearbeitet oder befördert zu werden, oder an Waren, die die Versicherten verkauft haben und die diese noch nicht ausgeliefert haben.
- w) Schäden an **Material, Kleidung, Brillen und persönlichen Sachen der** durch diesen Vertrag versicherten oder nicht versicherten **Sportler**, insofern es sich nicht um die Schiedsrichter oder Funktionäre bei der Ausübung ihrer Tätigkeit handelt;



## ABSCHNITT B RECHTSSCHUTZ

### ARTIKEL 6 STRAFRECHTLICHE VERTEIDIGUNG

Ab dem Zeitpunkt ab dem die Deckung der vorliegenden Versicherungspolice kraft der vorstehenden Artikel zum Tragen kommt, erstreckt sie sich auf die Kosten der strafrechtlichen Verteidigung der Versicherten für Handlungen, die während der Ausübung der versicherten Aktivitäten begangen wurden, selbst wenn die zivilrechtlichen Interessen geregelt wurden.

Als strafrechtliche Verteidigungskosten gelten die (gerichtlichen und außergerichtlichen) Ermittlungs-, Sachverständigen-, Anwalts- und Verfahrenskosten oder -honorare vor jeder belgischen oder ausländischen Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die Verteidigung oder Vertretung des Versicherten in der Eigenschaft als Beklagter in allen Strafverfahren.

Ethias übernimmt ebenfalls, gegen Vorlage der Belege, die Erstattung der Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und die Aufenthaltskosten des Versicherten, die notwendig sind für sein persönliches Erscheinen vor jeglicher ausländischer Gerichtsbarkeit, wenn dieses Erscheinen durch das Verfahrensrecht vorgeschrieben ist.

### ARTIKEL 7 KAUTION

Wenn, infolge eines durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gedeckten Schadens, der Versicherte inhaftiert wird oder seine Güter gepfändet werden und für seine Freilassung oder die Rückerstattung seiner Güter die Gerichtsbehörden von ihm eine Kaution verlangen, leistet Ethias ihre persönliche Bürgschaft oder zahlt vorschussweise die Kautionssumme.

Wenn die Kaution vom Versicherten gezahlt wurde, ersetzt Ethias diese durch ihre persönliche Bürgschaft, oder wenn diese nicht angenommen wird, zahlt sie dem Versicherten den Betrag zurück.

Ab dem Augenblick der Freigabe der gezahlten Kautionssumme muss der Versicherte, unter Androhung von Schadensersatzzahlung gegenüber der Ethias, jede Formalität erfüllen die verlangt wird, damit die Kaution binnen kürzester Frist erstattet wird.

Wenn die von Ethias gezahlte Kautionssumme beschlagnahmt wird oder ganz oder teilweise zur Zahlung einer zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verurteilung verwendet wird, so ist der Versicherte auf erste Anfrage zu einer Rückerstattung an Ethias verpflichtet.

### ARTIKEL 8 FAKULTATIVE DECKUNG: ZIVILRECHTLICHER REGRESS

Bis zu den in den Spezialbedingungen angegebenen Beträgen besteht die Deckung in der Übernahme der (gerichtlichen und außergerichtlichen) Ermittlungs-, Sachverständigen-, Anwalts- und Verfahrenskosten oder -honorare, die ausgelegt werden um einen Regress gegen einen Dritten (mit Ausnahme der Versicherten) auszuüben, wenn dieser außervertraglich haftbar gemacht werden kann, um die Entschädigung der Körper-, Sach- und Vermögensfolgeschäden zu erlangen, welche die Versicherten infolge eines Unfalls im Rahmen der versicherten Aktivitäten erlitten haben (mit Ausnahme des Weges von und zu den Aktivitäten), selbst wenn diese Schäden aus einer vorsätzlichen Handlung oder einer schweren Verfehlung seitens des Dritten hervorgehen.

Die vorliegende Deckung wird nur wirksam, wenn die Versicherten, die Opfer der vorerwähnten Schäden sind, sich zum Zeitpunkt des Schadensfalls unter den erforderlichen Bedingungen befanden, um in den Genuss der Garantien des Abschnitts A "Zivilrechtliche Haftpflicht" zu kommen, wenn sie selbst Verursacher solcher Schäden bei Dritten gewesen wären.

In Abweichung von dem Vorstehendem bleiben dennoch die Regresse gedeckt, die gegen einen Dritten ausgeübt werden, der einen Schaden verursacht hat, der unter die Anwendung des Gesetzes über die Kraftfahrzeugpflichtversicherung fällt.

Die Intervention der Ethias kann auf keinen Fall den Betrag des einzutreibenden Schadens übersteigen.

Von dieser Deckung ausgeschlossen bleiben:

- die Eintreibung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Auflagen, Beiträgen, Mieten und Rechten jeglicher Art;
- Regresse, die vor internationalen oder überstaatlichen Gerichtsbarkeiten ausgeübt werden.

### ARTIKEL 9 FREIE WAHL UND INTERESSENKONFLIKTE

Der Versicherte verfügt über die freie Wahl des Sachverständigen, des Rechtsanwalts oder jeder anderen Person, die über die verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügt, sowie jedes Mal wenn ein Interessenkonflikt zwischen diesem Versicherten und Ethias entsteht.

Ein Interessenkonflikt besteht wenn Ethias in dem gleichen Rechtsstreit auch der Gegenpartei ihre Rechtsschutzdeckung gewährt, oder dem Versicherten gleichzeitig Rechtsschutz und einen anderen Versicherungsschutz gewährt, unter anderem die zivilrechtliche Haftpflicht, sei es auf Grund des gleichen Versicherungsvertrags oder auf Grund eines getrennten Vertrags.

Wenn der Versicherte im Laufe des Verfahrens, außer im Fall von höherer Gewalt, den Sachverständigen und/oder Rechtsanwalt wechselt, beschränken sich die Verpflichtungen der Ethias auf den Betrag der Kosten und Honorare, die auf sie zugekommen wären, wenn der ursprünglich bezeichnete Sachverständige und/oder Rechtsanwalt das Verfahren bis zum Schluss geführt hätte.

### ARTIKEL 10 OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Ethias behält sich das Recht vor, ihre Intervention zu verweigern oder zu unterbrechen:

- a) wenn sie der Ansicht ist, dass die These der Versicherten untragbar oder das Verfahren unnötig ist;
- b) wenn sie einen seitens eines Dritten unterbreiteten Vergleichsvorschlag als angemessen und ausreichend bewertet;
- c) wenn sie die Ansicht vertritt, dass das Einlegen einer Berufung gegen ein getroffenes Gerichtsurteil keine ernsthaften Erfolgchancen hat;
- d) wenn aus den von ihr eingeholten Auskünften hervorgeht, dass der für haftbar befundene Dritte zahlungsunfähig ist.

Wenn jedoch die Versicherten die Meinung der Ethias nicht teilen, können sie zur Unterstützung ihrer These eine schriftliche und begründete Stellungnahme eines Rechtsanwalts ihrer Wahl vorlegen, ohne dass das Recht auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens beeinträchtigt wird.

Wenn der Rechtsanwalt die These der Versicherten unterstützt, gewährt Ethias ihren Versicherungsschutz, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens und übernimmt die Kosten und Honorare der vorerwähnten Stellungnahme.

Wenn hingegen der Rechtsanwalt die These von Ethias bestätigt, übernimmt diese 50 % der Kosten und Honorare der vorerwähnten Stellungnahme und schließt ihre Intervention ab.

Wenn die Versicherten, ungeachtet der negativen Stellungnahme ihres Rechtsanwalts, ein Verfahren anstrengen und ein besseres Resultat erzielen, als wenn sie den Standpunkt von Ethias angenommen hätten, gewährt diese ihren Versicherungsschutz und übernimmt den Rest der Kosten und Honorare der vorerwähnten Stellungnahme.

### ARTIKEL 11 SCHADENSVERWALTUNG

Der Dienst "Rechtsbeistand", Fachabteilung der Ethias AG gemäß der geltenden Gesetzgebung, wird mit der Schadensverwaltung und -regulierung beauftragt. Er führt die Leitung von allen Unterhandlungen, Verhandlungen und gütlichen Vergleichen.

Wenn auf ein Gerichtsverfahren zurückgegriffen werden muss, ist Ethias über den Werdegang des Verfahrens zu informieren. In Ermangelung dessen verlieren die Versicherten das Anrecht auf den Versicherungsschutz in dem Maße, in dem Ethias einen Schaden erlitten hat.



## GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ABSCHNITTE A UND B

### VERSICHERUNGSSUMMEN

#### ARTIKEL 12

##### A. VERSICHERUNGSSUMMEN UND SELBSTBETEILIGUNGEN

Für den Hauptbetrag der Entschädigung erstreckt der Versicherungsschutz sich pro Schadensfall auf die daraus hervorgehenden gedeckten Schäden bis zu den in den Spezialbedingungen vermerkten Beträgen.

Die laut Vertrag vorgesehenen Selbstbeteiligungen werden von dieser Entschädigung abgezogen.

Diese Selbstbeteiligungen werden sowohl auf den Hauptbetrag des Schadensersatzes als auch auf die Rettungskosten und die Zinsen und Kosten angewandt.

##### B. VERTEIDIGUNGSKOSTEN - ZINSEN - RETTUNGSKOSTEN

###### 1. Verteidigungskosten

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Deckung « Zivilrechtliche Haftpflicht » zum Tragen kommt und sofern diese in Anspruch genommen wird, muss Ethias sich für ihre Versicherten einsetzen. Aus diesem Grund zahlt Ethias die die Zivilklagen betreffenden Kosten, sowie die Kosten und Honorare der Rechtsanwälte und der Sachverständigen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, selbst wenn sie die Versicherungssummen übersteigen. Ethias zahlt, selbst über die Grenzen der Deckung hinaus, die Kosten die durch Zivilklagen entstehen, sowie die Kosten und Honorare der Anwälte und Sachverständigen, allerdings nur dann, wenn diese Kosten von ihr oder mit ihrem Einverständnis veranschlagt wurden oder, im Fall eines Interessenkonflikts der dem Versicherten nicht zu Lasten gelegt werden kann, insofern diese Kosten nicht unangemessener veranschlagt wurden.

Wird ein Versicherter wegen eines gedeckten Schadensfalls strafrechtlich belangt und sofern die zivilrechtlichen Ansprüche nicht geregelt sind, übernimmt Ethias dessen Verteidigung durch den von ihr gewählten Anwalt. Der Angeklagte kann ihm jedoch einen Anwalt seiner Wahl beordnen.

Im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung wird Ethias sich dem nicht entgegensetzen, dass der Versicherte die verschiedenen gerichtlichen Instanzen auf seine Kosten ausschöpft, jedoch behält Ethias das Recht, die zivilrechtlichen Entschädigungen zu zahlen wenn sie dies als zweckmäßig erachtet.

###### 2. Zinsen

Ethias zahlt, selbst über die Grenzen der Deckung hinaus, die mit dem Hauptbetrag der Entschädigung verbundenen Zinsen.

###### 3. Rettungskosten

Ethias trägt die Rettungskosten in Bezug auf die gedeckten Schäden, selbst über den Versicherungswert hinaus. Die Deckung wird gewährt indem sowohl mit der Definition als auch mit dem Betrag der gewährten Garantie Rechnung getragen wird.

Sind alleine versichert:

1. die Kosten, die durch Maßnahmen hervorgerufen werden, die von Ethias angefordert werden, um den Folgen eines gedeckten Schadensfalls vorzubeugen oder diese zu mildern;

2. die Kosten, die hervorgerufen werden durch tragbare Maßnahmen, die aus Eigeninitiative des Versicherten mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters und in Übereinstimmung mit den Regeln einer guten Geschäftsverwaltung getroffen werden, entweder um einen gedeckten Schadensfall zu vermeiden oder dessen Folgen zu verhindern oder zu mildern, sofern:
  - diese Maßnahmen dringend sind, das heißt dass der Versicherte gezwungen ist, sie ohne Aufschub zu treffen, und nicht die Möglichkeit hat, Ethias vorab in Kenntnis zu setzen oder ihr vorheriges Einverständnis einzuholen, ohne deren Interessen zu schaden;
  - es sich um Maßnahmen handelt, die dazu dienen einem gedeckten Schadensfall vorzubeugen, eine drohende Gefahr besteht, das heißt dass wenn diese Maßnahmen nicht getroffen würden, sehr kurzfristig und mit Sicherheit ein gedeckter Schadensfall eintreten würde.

Der Versicherte verpflichtet sich, Ethias unverzüglich von jeder unternommenen Rettungsmaßnahme in Kenntnis zu setzen.

Soweit erforderlich wird darauf hingewiesen, dass Folgendes zu Lasten des Versicherten bleibt:

- die Kosten, die durch Maßnahmen zur Vorbeugung eines gedeckten Schadensfalls entstehen in Ermangelung einer drohenden Gefahr oder wenn die drohende Gefahr beseitigt wurde;
- die Kosten die entstehen durch eine Verzögerung des Versicherten, durch seine Nachlässigkeit vorbeugende Maßnahmen zu treffen, die vorher hätten getroffen werden müssen.

#### **4. Begrenzung der Intervention der Ethias, über den versicherten Hauptbetrag hinaus, in Bezug auf die Verteidigungskosten und die Zinsen einerseits, und auf die Rettungskosten andererseits.**

Über den versicherten Hauptbetrag hinausgehend, werden einerseits die Rettungskosten, andererseits die Zinsen und Kosten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen begrenzt auf:

- 495.787,05 Euro wenn der versicherte Gesamtbetrag unter 2.478.935,25 Euro liegt oder diesem Betrag entspricht;
- 495.787,05 Euro plus 20 % des versicherten Gesamtbetrages zwischen 2.478.935,25 Euro und 12.394.676,24 Euro;
- 2.478.935,25 Euro plus 10 % des Teils des versicherten Gesamtbetrages der über 12.394.676,24 Euro hinausgeht, mit einem Höchstbetrag von 9.915.740,99 Euro.

Die hiervor angegebenen Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, der Grundindex ist der des Monats November 1992, d.h. 113,77 (Basis 1988= 100).

## ABSCHNITT C UNFÄLLE MIT PERSONENSCHADEN

### ARTIKEL 13

#### DECKUNGSGEGENSTAND

Der gegenwärtige Versicherungsvertrag deckt die Unfälle mit Personenschaden, die sich während des Deckungszeitraums ereignen.

Folgende Ereignisse gelten ebenfalls als Unfälle, sodass die daraus hervorgehenden Verletzungen gedeckt sind:

1. die Krankheiten, Ansteckungen und Infektionen, die die unmittelbare Folge eines Unfalls sind;
2. Erfrieren, Sonnenstich, Ertrinken, Badetod infolge der Einwirkung von kaltem Wasser sowie sämtliche andere Folgen von unfreiwilligem Untertauchen;
3. Vergiftung oder unfallbedingtes oder kriminelles Erstickten;
4. die Körperverletzungen, die der Betreffende sich im Fall von Notwehr oder bei der Rettung von in Gefahr befindlichen Personen, Tieren oder Gütern zugezogen hat;
5. die Verletzungen, die von Attentaten oder Aggressionen gegen einen Versicherten herrühren;
6. Tollwut, Starrkrampf und Milzbrand;
7. Tierbisse oder Insektenstiche und deren Folgen;
8. die Folgen einer körperlichen Anstrengung: Hernien, Muskelrupturen oder -risse, Verrenkungen, Zerrungen, Verstauchungen und Auskugelungen, sofern sie sofort und plötzlich auftreten;
9. die Verletzungen, die der Versicherte sich selber beim Schneiden der Hühneraugen und Nägel zufügt;
10. Körperverletzungen im Anschluss an das Auftreten eines Krankheitszustands des Opfers; wobei als vereinbart gilt, dass die pathologischen Folgen, die aus diesem Krankheitszustand entstehen, nicht versichert sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden an den Brillen des Versicherten nicht als Körperschaden gelten.

### ARTIKEL 14

#### DECKUNGSUMFANG

#### A. BEHANDLUNGS- UND BEERDIGUNGSKOSTEN

##### 1. Umfang

Wenn einem Versicherten während der versicherten Aktivitäten oder auf dem Weg von oder zu diesen ein Unfall mit Personenschaden widerfährt, übernimmt Ethias innerhalb der Begrenzungen des Vertrags:

1. die Kosten für medizinische Leistungen, die im Tarifverzeichnis des LIKIV aufgeführt werden, wie Arzt-, Chirurgie-, Pharmazie-, Krankenhaus-, Transfusions-, Röntgenographie-, Orthopädie-, Prothese-, Massage-, Physiotherapie-, Mechanotherapiekosten, usw.;
2. die Beerdigungskosten;
3. die Kosten für die Transporte des Opfers, die für die Pflege erforderlich sind und die durch ein Transportmittel erfolgen, das der Art und der Schwere der Verletzungen angepasst ist.

Nur wenn dies in den Spezialbedingungen vermerkt wurde und bis zu den dort festgelegten Höchstbeträgen übernimmt Ethias ebenfalls:

- die Kosten der medizinischen Leistungen, die nicht im Tarifverzeichnis des LIKIV aufgeführt werden. Diese Kosten werden nur übernommen, wenn sie von einem Arzt verschrieben werden;
- die Transportkosten, die durch die Rückführung eines Versicherten entstehen, sofern dieser aus medizinischen Gründen und mit einer schriftlichen Bescheinigung des Arztes vor Ort, nicht ohne fremde Hilfe nach Belgien zurückkehren kann.

### 2. Beteiligungsmodalitäten

- a) Die Kostenbeteiligung der Ethias erfolgt ergänzend zu den gesetzlichen Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung oder der Einrichtung, die diese ersetzt. Werden den Opfern oder deren Stellvertretern solche Leistungen gewährt, erstattet Ethias gegen Vorlage der erforderlichen Belege und der Abrechnung der Krankenkasse oder der Einrichtung, die diese ersetzt, die Kosten bis in Höhe der in den Spezialbedingungen vorgesehenen Kostenbeteiligungen.

Wenn die Opfer oder deren Stellvertreter sich nicht an eine Krankenkasse oder an eine Einrichtung, die diese ersetzt, wenden können, muss Ethias darüber informiert, ihr der Grund dafür mitgeteilt und ihr die erforderlichen Belege zugesandt werden. Ethias zahlt die Rechnungen bis in Höhe der in den Spezialbedingungen festgelegten Kostenbeteiligungen.

- b) Werden die Folgen eines gedeckten Unfalls durch einen früheren Unfall, eine Krankheit oder einen vom Unfall unabhängigen kränklichen Zustand (ob sie nun vorher bestanden oder zwischenzeitlich aufgetreten sind) verschlimmert, sind allein die Kosten gedeckt, die die wahrscheinliche Folge des gedeckten Unfalls gewesen wären.
- c) Ethias trägt die in diesem Artikel vorgesehenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Konsolidierung der Verletzungen des Versicherten, unter der Bedingung, dass sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Tag des Unfalls ausgelegt wurden.
- d) Die Opfer oder deren Stellvertreter können die Ärzte, Apotheker und Krankenhausdienste frei auswählen.
- e) Die durch diesen Artikel vorgesehenen Entschädigungen und der Schadensersatz, der auf der Grundlage des vorstehenden Artikels 1 (Abschnitt A - Zivilrechtliche Haftpflicht) geleistet werden müsste, dürfen nicht gleichzeitig bezogen werden.

## B. PAUSCHALENTSCHÄDIGUNGEN - TOD/BLEIBENDE INVALIDITÄT/ZEITWEILIGE UNFÄHIGKEIT

### 1. Umfang

Wenn einem Versicherten während der versicherten Aktivitäten oder auf dem Weg von oder zu diesen ein Unfall mit Personenschaden widerfährt und dieser den Tod oder eine bleibende Invalidität zur Folge hat, gewährleistet Ethias die Zahlung eines Kapitals, dessen Betrag in den Spezialbedingungen festgelegt wurde.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Landversicherungsvertrag wird das im Todesfall gedeckte Kapital nicht gewährt, wenn das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht das Alter von fünf Jahren erreicht hat. Für die Versicherten, die dieses Alter nicht erreicht haben, wird das im Todesfall vorgesehene Kapital zu dem hinzugefügt, das für die Erstattung der Beerdigungskosten gedeckt ist.

Sofern dies in den Spezialbedingungen vermerkt ist, wird ein Tagegeld gewährt, wenn ein Unfall mit Personenschaden eine zeitweilige Unfähigkeit des Versicherten zur Folge hat.

### 2. Beteiligungsmodalitäten

#### A. Kapital im Todesfall

Im Todesfall, der unmittelbar durch einen gedeckten Unfall hervorgerufen wird und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Tag des Unfalls eintritt, zahlt Ethias das vereinbarte Kapital:

- falls es sich um einen ledigen Versicherten handelt, den Eltern oder, falls diese ihre Rechte verwirkt haben, getrennt oder geschieden sind, demjenigen, der das Sorgerecht für das Opfer erhalten hat. In Ermangelung der Eltern wird das Kapital den anderen gesetzlichen Erben ausbezahlt;
- falls es sich um einen verheirateten Versicherten handelt, dem weder getrennt lebenden noch geschiedenen Ehepartner und, in Ermangelung desselben, den anderen gesetzlichen Erben.

#### B. Bleibende Invalidität

- Im Fall eines Unfalls, der eine bleibende Invalidität zur Folge hat, zahlt Ethias dem Opfer ein Kapital, das im Verhältnis zum Invaliditätsgrad und auf der Grundlage des für eine bleibende vollständige Invalidität versicherten Kapitals, wie dieses in den Spezialbedingungen festgelegt ist, ermittelt wird.

Der Invaliditätsgrad wird anhand der Europäischen Tabelle zum Zeitpunkt der Konsolidierung ermittelt. Der zu berücksichtigende Invaliditätsgrad darf in keinem Fall 100% übersteigen.

- Werden die Folgen eines gedeckten Unfalls durch einen früheren Unfall, eine Krankheit oder einen vom Unfall unabhängigen kränklichen Zustand verschlimmert, so muss Ethias nur für den Schaden aufkommen, der die vermutliche Folge des gedeckten Unfalls ist.

3. Der Verlust oder die Verletzung von Gliedern oder Organen, die schon vor dem Unfall außer Gebrauch waren, berechtigt nicht zu einer Entschädigung.
4. Mit der Auszahlung des Kapitals für die bleibende Invalidität wird jegliche spätere Verpflichtung der Ethias hinsichtlich der Verletzungen, die das Opfer erlitten hat, endgültig beendet.
5. Nach einem Zeitraum von drei Jahren, der mit dem Datum des Unfalls beginnt, wird der Zustand des Opfers als endgültig angesehen und die Entschädigung wird dem Opfer ausbezahlt.
6. Falls das Opfer ein minderjähriger Versicherter ist, zahlt Ethias das für die bleibende Invalidität gedeckte Kapital in Form einer Anlage, die auf den Namen des Versicherten getätigt wird. Es wird vereinbart, dass das Opfer, außer im Falle einer Genehmigung der Ethias, über das derart eingezahlte Kapital und die Zinsen erst bei seiner Volljährigkeit oder seiner Volljährigkeitserklärung verfügen darf.

### C. Zeitweilige Unfähigkeit

1. Im Fall eines Unfalls, der eine zeitweilige Unfähigkeit zur Folge hat, zahlt Ethias dem Opfer die Entschädigung, deren Betrag in den Spezialbedingungen vorgesehen ist.
2. Diese Entschädigung wird so lange in vollem Umfang geschuldet, wie es dem Versicherten unmöglich ist, seine Berufstätigkeit voll und ganz auszuüben und sein Zustand nicht konsolidiert wurde, und dies während des in den Spezialbedingungen festgelegten Zeitraums.
3. Sobald der Versicherte seine Berufstätigkeit teilweise wieder aufnehmen kann, wird die Tagesentschädigung dementsprechend herabgesetzt.

### D. Gleichzeitiger Bezug mehrerer Entschädigungen

Ein gleicher Unfall kann nicht Anlass zur Zahlung einer Entschädigung für den Todesfall und einer Entschädigung für den Fall einer bleibenden Invalidität geben.

Die durch diesen Artikel vorgesehenen Entschädigungen und der Schadensersatz, der auf der Grundlage des vorstehenden Artikels 1 (Abschnitt A - Zivilrechtliche Haftpflicht) geleistet werden müsste, dürfen nicht gleichzeitig bezogen werden.

## ARTIKEL 15 SCHÄDEN, DIE AUS EINER TERRORISTISCHEN HANDLUNG HERVORGEHEN

Die Deckungen des Abschnitts "Unfälle mit Personenschaden" der vorliegenden Police sind auf die Schäden anwendbar, die aus einer terroristischen Handlung hervorgehen, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 (B.S. vom 15. Mai 2007). In diesem Rahmen ist Ethias der V.o.G. TRIP (Terrorism Reinsurance and Insurance Pool) beigetreten. Sowohl das Entschädigungsprinzip als auch die Entschädigungsmodalitäten eines Schadensfalls, der aus einer terroristischen Handlung hervorgeht, werden durch einen von den Versicherungsunternehmen getrennten Ausschuss, der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2007 eingeführt wurde, festgelegt.

## ARTIKEL 16 AUSSCHLÜSSE

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- a) die Verletzungen, die weder der Definition des Unfalls mit Personenschaden entsprechen, noch im Artikel 13 anvisiert werden;
- b) die mutwilligen Verstümmelungen, der Selbstmord oder der Selbstmordversuch, sowie die Unfälle mit Personenschaden, die der Versicherte sich selbst zufügen würde infolge eines Trunkenheitszustands oder eines entsprechenden Zustands, der auf die Einnahme anderer Produkte als alkoholischer Getränke zurückzuführen ist, oder infolge eines Konsums von Drogen, von toxischen Substanzen oder von Dopingmitteln, es sei denn, das Opfer oder seine Hinterbliebenen beweisen, dass es keinen Kausalzusammenhang zwischen diesen Zuständen und dem Unfall gibt;
- c) die Unfälle, die aus Kriegsereignissen hervorgehen und, außer wenn erwiesen ist, dass das Opfer nicht aktiv daran teilgenommen hat, die Unfälle, die während Krawallen und Streiks verursacht wurden;
- d) die Schäden, die auf der Benutzung von Sprengstoffen beruhen, sowie von Nuklearenergie, welche unter die Anwendung der Pariser Konvention (Gesetz vom 18. Juli 1966) oder jegliche andere gesetzliche Bestimmung fällt, die diese Gesetzgebung ersetzen, abändern oder vervollständigen würde;
- e) die Ausübung von Luftsportarten wie Fallschirmspringen, Parasailing, Segelfliegen, Drachenfliegen;
- f) die Verletzungen, die die Versicherten erlitten haben für die sie eine Entschädigung in Anwendung der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle erhalten.

Sofern dies in den Spezialbedingungen ausdrücklich vermerkt ist und bis zu den dort angegebenen Höchstbeträgen wird die vorliegende Police auf die Deckung "Ein Herz für den Sport" ausgedehnt, und dies innerhalb der nachstehenden Grenzen:

#### **Deckungsgegenstand**

Das plötzliche Auftreten eines Gehirnschlags oder einer Herzerkrankung, die als akute Herzinsuffizienz, kardiale Arrhythmie oder Herzinfarkt verstanden wird, ist einem Unfall mit Personenschaden gleichgestellt.

Der Herz- oder Schlaganfall muss sich wie folgt äußern:

- entweder während der versicherten sportlichen Aktivität, sodass das Opfer diese Aktivität nicht fortsetzen kann;
- oder während der Erholungsphase unmittelbar nach der versicherten sportlichen Aktivität und noch vor Ort;
- oder auf dem normalen Rückweg vom Ort der versicherten Aktivitäten zum Wohnsitz.

Diese Deckung wird nur wirksam wenn das Opfer sich unmittelbar nach dem Auftreten des Herzproblems oder des Schlaganfalls zum Notaufnahmedienst eines öffentlichen oder privaten Krankenhauses begibt.

#### **Bedingungen der Deckung - Ausübung einer Amateursportart**

Die gegenwärtige Deckung wird für die Ausübung eines "Amateursports" gewährt.

Im Sinne der gegenwärtigen Deckung gilt als "Ausübung einer Sportart":

- die Betätigung einer oder mehrerer physischen Fähigkeiten: Ausdauer-, Widerstands-, Kraft-, Koordinations-, Geschicklichkeits-, Beweglichkeitsaktivität, usw.;
- Eine zu einer festen Einrichtung gewordene Aktivität, deren Regeln danach streben für alle Sportler, die sie betreiben, gleich zu sein;
- Eine mehrheitlich auf den Wettkampf orientierte Ausübung, deren Ziel jedoch Zeitvertreib oder körperliche Ertüchtigung (gesunde Lebensweise) sein kann;
- Eine Ausübung unter der Aufsicht eines Verbands oder die dies sein könnte.

#### **Ausschluss**

Vom gegenwärtigen Versicherungsschutz sind Schlag- oder Herzanfälle, die auf den Konsum von alkoholischen Getränken, von Drogen, von toxischen Substanzen oder von Dopingmitteln zurückzuführen sind, ausgeschlossen.

## GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR SÄMTLICHE IM VERSICHERUNGSVERTRAG VORGESEHENEN DECKUNGEN

### ARTIKEL 18 ZEITLICHER RAHMEN

A. In Sachen zivilrechtliche Haftpflicht bezieht sich der Versicherungsschutz der vorliegenden Police auf Schadenersatzanträge, die während der Laufzeit des Vertrags eingereicht werden, einen Schaden betreffend, der während dieser gleichen Laufzeit eingetreten ist.

Darüber hinaus werden Schadenersatzansprüche berücksichtigt, die innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Ablauf der Police schriftlich beim Versicherten oder bei Ethias gestellt werden und die sich auf Folgendes beziehen:

- einen Schaden, der während der Gültigkeitsdauer dieses Vertrags eingetreten ist, sofern das entsprechende Risiko bei Ablauf des Vertrags nicht bei einem anderen Versicherer gedeckt ist;
- Handlungen oder Ereignisse, die zu einem Schaden führen können, welche während der Gültigkeitsdauer dieses Vertrags eingetreten und Ethias mitgeteilt worden sind.

B. In Sachen Rechtsschutz schreitet Ethias ein, wenn der Schadensfall sich zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem Datum der Fälligkeit der Deckung ereignet hat.

C. Bei Unfällen mit Personenschaden: Ethias schreitet ein, wenn der Schadensfall sich zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem Datum der Fälligkeit der Deckung ereignet hat.

### ARTIKEL 19 TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung gilt für Schäden, die in der ganzen Welt entstehen, sofern sie aus der Aktivität eines in Belgien gelegenen Betriebsstandortes hervorgehen.

Die Forderungen, die bei Gerichtsbarkeiten in Kanada oder in den USA vorgebracht werden und/oder unter dem Recht von Kanada oder den USA eingereicht werden, oder auf jeglichem Territorium, das der Gerichtsbarkeit von Kanada oder der USA unterliegt, bleiben ausgeschlossen.

### ARTIKEL 20 INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DER VERSICHERUNG

Der Versicherungsvertrag ist gültig sobald Ethias im Besitz der Ausfertigung ist, die der Versicherungsnehmer ihr ordnungsgemäß unterzeichnet zurückgesandt hat und tritt an dem Tag in Kraft, der im Versicherungsvertrag angegeben ist, sofern die erste Prämie eingezahlt wurde.

Soweit nicht ausdrücklich in den Spezialbedingungen vermerkt, beträgt die Laufzeit der Versicherung ein Jahr.

Sie erneuert sich anschließend stillschweigend für aufeinander folgende Zeiträume von einem Jahr, formlos, zu unveränderten Klauseln und Bedingungen, außer wenn eine der Parteien dies, per Einschreiben, mindestens drei Monate vor Ablauf der festgelegten Frist, verweigert.

### ARTIKEL 21 BESCHREIBUNG UND VERÄNDERUNG DES RISIKOS

Der Versicherungsvertrag wird auf der Grundlage der durch den Versicherungsnehmer erteilten Auskünfte aufgestellt.

#### A. BEI VERTRAGSABSCHLUSS

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle ihm bekannten Umstände, die er zu Recht als Beurteilungskriterien der Ethias für das Risiko ansehen muss, genau anzugeben, insbesondere die anderen Versicherungen, die den gleichen Gegenstand haben.

#### B. WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

##### Risikoerhöhung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, neue Umstände oder Veränderungen von Umständen, durch die das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses maßgeblich und dauerhaft vergrößert wird, mitzuteilen.

Der Versicherungsvertrag wird im beiderseitigen Einverständnis angepasst.

##### Risikominderung

Wenn das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses sich bedeutend und anhaltend vermindert hat, so dass wenn die Minderung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestanden hätte, Ethias die Versicherung zu anderen Bedingungen bewilligt hätte, wird Letztere, auf Anfrage des Versicherungsnehmers, die Prämie dementsprechend reduzieren.

#### ► PRÄMIE

### ARTIKEL 22 ZAHLUNG DER PRÄMIE

Außer wenn es sich bei der Prämie um eine Pauschale handelt, wird sie entsprechend den im Vertrag enthaltenen Angaben provisorisch berechnet.

Bei jeder jährlichen Fälligkeit wird im Voraus eine provisorische Prämie erhoben, die dem geschätzten Betrag der Jahresprämie für das laufende Jahr entspricht.

Aus diesem Grund wird an dem Datum, das unter dem Begriff „vorläufige Prämie“ in den besonderen Bedingungen festgehalten ist, eine vorläufige Prämie eingenommen, die der Prämie des vorletzten Rechnungsjahres entspricht. Wenn diese Prämie sich auf einen Teil eines Versicherungsjahres bezieht, wird sie hypothetisch vervollständigt bis zum Betrag der gesamten Jahresprämie.

Innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres, ist der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet Ethias eine Erklärung mit Angabe der Mengen, die als Grundlage für die Berechnung der Prämie dienen, abzugeben. Diese wird dann regularisiert, entweder durch einen durch den Versicherungsnehmer zu zahlenden Zusatz, oder durch eine von Ethias vorzunehmende Rückzahlung. Ethias behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit die vorläufige Prämie anzuheben und sie den angegebenen Mengen anzupassen.

Es erfolgt keine Begleichung, wenn die Prämien Differenz nach oben oder unten weniger als 2,50 Euro beträgt.

### ARTIKEL 23 FEHLENDE ERKLÄRUNG

Die Nichtbeachtung der Erklärung der Mengen, die als Grundlage zur Berechnung der Prämie dienen, erlaubt eine Prämienabrechnung von Amts wegen, bei der die Menge, die als Grundlage zur Berechnung der vorigen Prämie gedient hat, um 50 % erhöht wird oder, wenn es sich um die erste Abrechnung handelt, die Menge, die beim Vertragsabschluss erklärt wurde, um 50 % erhöht wird.

Diese Abrechnung von Amts wegen erfolgt ohne Beeinträchtigung des Anspruchs der Ethias die Erklärung dennoch zu verlangen oder die Zahlung auf der Grundlage der tatsächlichen Menge zu erlangen, damit das Konto des Versicherungsnehmers in Ordnung gebracht werden kann.

Hält der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung nicht ein, kann Ethias den Vertrag unter den im Artikel 33 aufgeführten Formen auflösen.



### ARTIKEL 24 PRÄMIENRÜCKERSTATTUNG

Die Prämie ist der Preis der Versicherung. Im Fall einer Kündigung, einer Aufhebung oder Reduzierung der Versicherung erstattet Ethias, binnen einer Frist von zwei Wochen ab des Inkrafttretens, die gezahlte Prämie, die sich auf die annullierten Deckungen und den nicht abgelaufenen Versicherungszeitraum bezieht, zurück.

### ARTIKEL 25 STEUERN UND ABGABEN

Die Prämien werden erhöht um Steuern und Beiträge, die gegebenenfalls dem Versicherungsnehmer auferlegt werden.

### ARTIKEL 26 NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE

Im Falle der Nichtzahlung einer Prämie wird die Deckung ausgesetzt oder der Vertrag gekündigt. Dies geschieht nach einer Inverzugsetzung, per Einschreiben, die die Aufforderung enthält die Zahlung, innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn Tagen, ab dem Tag nach dessen Aufgabe bei der Post, vorzunehmen.

Die Aussetzung oder die Kündigung wird erst nach Ablauf der Frist von fünfzehn Tagen, ab dem Tag nach der Aufgabe des Einschreibebriefes bei der Post, wirksam.

Ist die Deckung ausgesetzt:

- a) beendet die Zahlung der fälligen Prämien, gegebenenfalls zuzüglich der Zinsen, durch den Versicherungsnehmer diese Aussetzung;
- b) kann Ethias den Vertrag bei Nichtzahlung kündigen, wenn sie sich diese Möglichkeit in der Inverzugsetzung, die die Aussetzung mitteilt, vorbehalten hat. In diesem Fall wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem ersten Tag der Aussetzung, wirksam.

Die nicht bezahlte Prämie, sowie die während des Aussetzungszeitraums fällig gewordenen Prämien, stehen Ethias als Pauschalentschädigung zu. Das Anrecht der Ethias ist jedoch auf die Prämien von zwei aufeinander folgenden Jahren begrenzt.

Ethias kann durch kein während des Aussetzungszeitraums eingetretenes Ereignis verpflichtet werden und auch die Zahlung der fälligen Prämien bei einem Schadensfall oder nach diesem, hebt den Rechtsverlust des Versicherungsnehmers nicht auf.

### ARTIKEL 27 TARIFÄNDERUNGEN

Beschließt Ethias ihren Tarif ohne Veränderung des versicherten Risikos anzuheben, kann sie den neuen Tarif vorschreiben.

Diese Tarifanpassung wird ab dem jährlichen Verfalltag, der dem Datum ihrer Notifizierung an den Versicherungsnehmer folgt, anwendbar.

Allerdings kann der Versicherungsnehmer den Vertrag in seiner Gesamtheit binnen dreißig Tagen ab der Notifizierung kündigen. Dadurch endet die Wirkung des Versicherungsvertrags den Versicherten gegenüber am folgenden jährlichen Verfalltag, sofern ein Zeitraum von mindestens vier Monaten die Notifizierung der Tarifanpassung von dieser Fälligkeit trennt.

Ist dem nicht so, wird die Wirkung des Versicherungsvertrags über den jährlichen Verfalltag hinaus um den Zeitraum verlängert, der zur Vollendung der Viermonatsfrist erforderlich ist.

Beschließt Ethias eine Tarifsenkung vorzunehmen, kommt der Versicherungsnehmer ab der nächsten jährlichen Fälligkeit in ihren Genuss.

### ► SCHADENSFÄLLE

#### ARTIKEL 28 VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERTEN

1. Beim Eintreten eines Schadensfalls, der sich auf Risiken bezieht, die durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gedeckt sind, muss der Versicherte so schnell wie möglich eine Schadensmeldung abgeben, und auf jeden Fall innerhalb von acht Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem er davon Kenntnis genommen hat.  
Die Meldung wird datiert und unterschrieben und enthält: den Ort, das Datum und die Uhrzeit an dem sich der Schadensfall ereignet hat, seine Ursachen und seine Art, die Umstände unter denen er sich ereignet hat, die Namen, Vornamen und den Wohnsitz der Geschädigten und der Hauptzeugen.
2. Der Versicherte muss alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um den Auswirkungen des Schadensfalls vorzubeugen oder diese zu mildern.
3. Wenn der Versicherte nicht die Pflichten erfüllt, die in den beiden vorangehenden Artikeln vorgesehen sind, und daraus ein Schaden für Ethias entsteht, ist diese berechtigt, ihre Leistung um die Höhe des von ihr erlittenen Schadens zu reduzieren.  
Wenn der Versicherte die in den beiden vorangehenden Artikeln enthaltenen Pflichten, in einer betrügerischen Absicht, nicht erfüllt hat, kann Ethias ihren Versicherungsschutz verweigern.
4. Jedes gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstück in Bezug auf einen Schadensfall muss Ethias gleich nach der Notifizierung, Zustellung oder Abgabe an den Versicherten übermittelt werden. Sollte dies vernachlässigt werden, steht Ethias Schadensersatzanspruch für den Ausgleich des von ihr erlittenen Schadens zu.
5. Wenn der Versicherte durch eine Nachlässigkeit nicht erscheint oder eine Untersuchungsmaßnahme nicht befolgt, die vom Gericht angeordnet war, muss er Schadensersatz leisten für den Schaden den Ethias erlitten hat.
6. Die Entschädigung oder das Versprechen einer Entschädigung des Geschädigten, die der Versicherte jeweils ohne Einverständnis von Ethias vornimmt, ist Letzterer gegenüber nicht wirksam.  
Die Anerkennung des objektiven Sachverhalts oder die Übernahme der ersten finanziellen oder sofortigen medizinischen Hilfe durch den Versicherten können von Ethias nicht als Grund angesehen werden um die Garantieleistung zu verweigern.

#### ARTIKEL 29 REGRESSANSPRUCH

##### a) Zivilrechtliche Haftpflicht

Ethias behält sich einen Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer vor, und gegebenenfalls gegen einen anderen Versicherten als den Versicherungsnehmer, insofern sie ihre Leistungen, gemäß dem Gesetz oder dem vorliegenden Versicherungsvertrag, hätte verweigern oder reduzieren können.

Ethias ist verpflichtet, um den Verlust ihres Regressanspruchs zu vermeiden, dem Versicherungsnehmer oder gegebenenfalls einem anderen Versicherten als dem Versicherungsnehmer, ihre Absicht mitzuteilen, einen Regressanspruch auszuüben, sobald sie den Sachverhalt, der diese Entscheidung rechtfertigt, zur Kenntnis genommen hat.

##### b) Unfälle mit Personenschaden

Ausgenommen für die Deckung "Pauschalentschädigungen im Todesfall und bei bleibender Invalidität" tritt Ethias, aufgrund der im Rahmen des vorliegenden Vertrags gewährten Entschädigungen, in alle Rechte und Rechtshandlungen des Versicherten gegenüber folgenden Personen ein:

- jede natürliche oder juristische Person, die die Haftung oder Gefährdungshaftung des Unfalls trägt und deren Versicherer;
- der Schuldner von Entschädigungen, die in Anwendung des Artikels 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vorgesehen sind;
- jeder Schuldner von Entschädigungen und dessen Versicherer, und dies bis in Höhe der auf Grund des Schadensfalls gezahlten oder zu zahlenden Beträge.

Soweit erforderlich bestätigt der Versicherte, auf Anfrage der Ethias, diesen Forderungsübergang in einer getrennten Urkunde.

### ARTIKEL 30 RÜCKFORDERUNG DER VERTEIDIGUNGSKOSTEN

Gemäß dem Entschädigungsgrundsatz müssen sowohl die Verteidigungskosten als auch die Verfahrensentschädigungen, die der Versicherte seitens eines Dritten erhält, an Ethias zurückgezahlt werden.

### ARTIKEL 31 WIRKSAMKEIT DES URTEILS

Kein Urteil ist Ethias, dem Versicherten oder dem Geschädigten gegenüber wirksam, wenn diese nicht bei dem Verfahren anwesend oder geladen waren.

Jedoch ist das in einem Verfahren zwischen dem Geschädigten und dem Versicherten getroffene Urteil Ethias gegenüber wirksam, wenn erwiesen ist, dass sie faktisch das Verfahren geleitet hat.

### ARTIKEL 32 VERFAHREN

- a) Ethias kann dem Prozess, der vom Geschädigten gegen den Versicherten geführt wird, freiwillig beitreten. Der Versicherte kann dem Prozess, der vom Geschädigten gegen Ethias geführt wird, freiwillig beitreten.
- b) Ethias kann den Versicherten in den Prozess, der vom Geschädigten gegen sie geführt wird, einberufen. Der Versicherte kann Ethias in den Prozess, der vom Geschädigten gegen ihn geführt wird, einberufen.
- c) Wenn der Versicherungsnehmer ein anderer ist als der Versicherte, kann er dem Verfahren freiwillig beitreten oder in jeden Prozess, der gegen Ethias oder den Versicherten eingeleitet wurde, einberufen werden.
- d) Wenn der Prozess gegen den Versicherten vor ein Strafgericht gebracht wird, kann Ethias durch den Geschädigten oder durch den Versicherten in den Prozess einberufen werden und sie kann dem Verfahren freiwillig beitreten, zu den gleichen Bedingungen als wenn das Verfahren vor ein Zivilgericht gebracht worden wäre. Das Strafgericht kann jedoch nicht über die Rechte, die Ethias gegenüber dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer geltend machen kann, urteilen.

## ► VERTRAGSENDE

### ARTIKEL 33 VERTRAGSENDE - KÜNDIGUNG

Die Kündigung des Vertrags erfolgt per Einschreibebrief, per Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Abgabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Die Kündigung wird, außer gegenteiliger Bestimmung, nach Ablauf der im Kündigungsschreiben angegebenen Frist wirksam. Diese Frist muss mindestens einen Monat ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Datum der Empfangsbestätigung des Briefes betragen oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Aufgabe bei der Post.

## A. VERTRAGSAUFLÖSUNG DURCH ETHIAS

Ethias kann den Vertrag, ganz oder teilweise, per Einschreibebrief kündigen:

- a) während der Zeitspanne der Aussetzung der Deckung wegen Nichtzahlung der Prämie. Die Kündigung wird erst zwei Wochen nach dem Versanddatum des Einschreibebriefes wirksam;
- b) nach jeder Schadensmeldung und spätestens im Laufe des Monats, in dem die Entschädigungszahlung oder die Leistungsverweigerung erfolgte. Die Kündigung wird frühestens drei Monate nach deren Notifizierung wirksam. Sie wird jedoch bereits einen Monat nach dem Tag der Notifizierung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte eine der Verpflichtungen, die durch den Eintritt des Schadensfalls entstanden sind, nicht erfüllt hat, mit der Absicht Ethias zu täuschen, und unter der Bedingung, dass Letztere gegen eine dieser Personen vor einem Untersuchungsrichter Klage eingereicht hat und dabei als Zivilpartei auftritt oder dass sie diese auf Grund von Artikel 193, 196, 197, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuches vor ein erkennendes Gericht zitiert hat.
- c) Wenn der Versicherungsnehmer die Deckung hinsichtlich einer oder mehrerer versicherten Gefahren kündigt;

### B. VERTRAGSAUFLÖSUNG DURCH DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag unter einer der im Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Formen, ganz oder teilweise kündigen:

- a) nach jedem gemeldeten Schadensfall und spätestens im Verlauf des Monats, in dem die Zahlung oder die Leistungsverweigerung erfolgte;
- b) wenn Ethias ihre Deckung bezüglich einer oder mehrerer versicherten Gefahren kündigt.

### ► KOSTEN UND STEUERN

#### ARTIKEL 34 VERFOLGUNGSKOSTEN

- a) Die Verfolgungskosten für die Eintreibung der Prämien und der Prämienzuschläge, die Kosten der Versicherungsverträge und der Nachträge, die Stempel- und die Eintragungsgebühren, die Geldstrafen und anderen Nebenkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.  
Das Gleiche gilt für die Kosten der Schriftstücke und Unterlagen, die der Versicherungsnehmer im Schadensfall beibringen muss.
- b) Sämtliche unter gleich welcher Bezeichnung, durch gleich welche Behörde eingeführten oder einzuführenden Steuern, Abgaben oder Gebühren zu Lasten von Ethias, wegen erhaltener Prämien oder versicherter Summen, trägt oder wird ausschließlich der Versicherungsnehmer tragen. Sie werden im Voraus zusammen mit der Prämie erhoben.

### ► GERICHTSBARKEIT - WOHNSITZ - VERTRAGSBEZIEHUNGEN

#### ARTIKEL 35 ZUSTÄNDIGE GERICHTE

Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und Ethias, die mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages verbunden sind, entweder als Kläger oder als Beklagter, werden vor den zuständigen belgischen Gerichten ausgetragen.

Steuerliche Bußgelder und Registrierungsgebühren, die wegen der gerichtlichen Hinterlegung des Versicherungsvertrags, der Nachträge und gegebenenfalls des Versicherungsvorschlags geschuldet werden, gehen zu Lasten der Partei, die das Verfahren verliert.

#### ARTIKEL 36 MITTEILUNGEN UND VERTRAGSBEZIEHUNGEN

- a) Um gültig zu sein, müssen die Mitteilungen oder Notifizierungen, die an Ethias gerichtet sind, an ihren Sitz in Belgien adressiert sein; diejenigen, die an den Versicherungsnehmer gerichtet sind, sind gültig, wenn sie an die Adresse verschickt werden, die von diesem im Vertrag angegeben wurde oder die er zu einem späteren Zeitpunkt Ethias notifiziert hat.
- b) Es wird ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, dass das Einschreiben, von dem in den verschiedenen Artikeln des vorliegenden Versicherungsvertrags die Rede ist, in Abweichung von Artikel 1139 des Zivilgesetzbuches, eine ausreichende Inverzugsetzung darstellt und dass der Versand dieses Schreibens endgültig durch die Aufgabebescheinigung bei der Post und dessen Inhalt durch die Briefkopien oder die Akten der Ethias belegt werden.
- c) Der Versicherte verpflichtet sich zur Annahme aller eingeschriebenen oder sonstigen Schreiben und Briefwechsel, die Ethias oder deren ermächtigte Bevollmächtigte an ihn adressieren könnten; er ist für jede Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung verantwortlich.  
Im Falle der Verweigerung der Annahme dieser Schreiben und Briefwechsel werden sie als ihm zugegangen angesehen.
- d) Die sowohl handschriftlichen als auch gedruckten Klauseln, Bedingungen und Bestimmungen vorliegenden Versicherungsvertrags und seiner Nachträge gelten als ausdrücklich vereinbart und können in keinem Fall als mit Rechtsfolgen drohend angesehen werden, da die Versicherung nur im guten Glauben an ihre vollständige und umfassende Ausführung abgeschlossen wird.

## ZUSATZINFORMATIONEN MIFID

### ARTIKEL 1

#### KOMMUNIKATIONSWEGE UND SPRACHEN

##### Kommunikationsweg

Wir kommunizieren über verschiedene Kanäle mit unseren Versicherten:

- per Brief und per Mail an [info@ethias.be](mailto:info@ethias.be)
- telefonisch in französischer Sprache unter 04 220 37 79 und in niederländischer Sprache unter 011 28 29 27
- in unseren Regionalbüros: nähere Angaben über das Büro in Ihrer Nähe finden Sie auf unserer Website [www.ethias.be/bureaux](http://www.ethias.be/bureaux) (FR) oder [www.ethias.be/kantoren](http://www.ethias.be/kantoren) (NL)

##### Kommunikationssprachen

Jede Kommunikation mit unseren Versicherten erfolgt in französischer oder in niederländischer Sprache, je nach Wunsch des Versicherten.

Alle Dokumente der Ethias (Kostenanschlag, Versicherungsvorschlag, allgemeine Bedingungen, Sonderbedingungen, usw...) sind in französischer und in niederländischer Sprache erhältlich.

### ARTIKEL 2

#### KURZER ÜBERBLICK ÜBER DIE POLITIK IN SACHEN INTERESSENKONFLIKTE

##### Einleitung

Ethias AG ist ein Versicherungsunternehmen, das auf dem belgischen Finanzmarkt tätig ist. Als Versicherungsvermittler verkauft sie ebenfalls Lebensversicherungsprodukte der Gesellschaft Intégrale.

Durch die Ausübung dieser verschiedenen Tätigkeiten könnte Ethias AG möglicherweise mit Interessenkonflikten konfrontiert werden. Der Schutz der Interessen ihrer Kunden hat für Ethias höchste Priorität, deshalb hat sie eine allgemeine Politik entwickelt damit ihre Verwalter, Führungskräfte und Personalmitglieder sich so weit es geht gegen dieses Risiko wappnen können.

##### Definition

Als Interessenkonflikt gilt der Konflikt, der auftritt wenn zwei oder mehrere Personen oder Einheiten gegensätzliche Interessen haben und diese möglicherweise für den Kunden von Nachteil sein könnten.

Der Interessenkonflikt ist ein komplexer Begriff. Er kann zwischen Ethias, ihren Verwaltern, effektiven Führungskräften, Mitarbeitern und vertraglich gebundenen Vermittlern einerseits und ihren Kunden andererseits auftreten, sowie zwischen den Kunden selbst.

##### Ermittlung

Ethias AG hat die potentiellen Interessenkonflikte in all ihren Tätigkeiten ermittelt. Es kann sich dabei insbesondere um folgende Konflikte handeln:

- als Versicherer und Versicherungsagent fungieren;
- mehrere Versicherte in ein und demselben Schadensfall versichern;
- einen Kunden in mehreren Eigenschaften versichern (Haftpflcht- und Rechtsschutzversicherer);
- Geschenke oder Vorteile annehmen, die einen reellen oder scheinbaren Einfluss auf die Objektivität und Unparteilichkeit der Mitarbeiter haben könnten;
- den Vermittlern Vorteile oder Entlohnungen gewähren, die einen reellen oder scheinbaren Einfluss auf deren Objektivität bei der Analyse der Bedürfnisse des Kunden haben könnten;
- den Kunden nicht geeignete Produkte anbieten (Wünsche und Bedürfnisse, Kundenprofil, usw.);
- vertrauliche Informationen, die einen Kunden im Rahmen einer anderen Geschäftsbeziehung betreffen, zweckwidrig benutzen.

### **Eingeleitete Maßnahmen**

Ethias AG hat angemessene organisatorische und verwaltungstechnische Maßnahmen zur Vermeidung und Verwaltung der ermittelten potentiellen Interessenkonflikte getroffen.

### **Überwachung des Informationsaustausches**

Organisatorische Maßnahmen (chinese walls genannt) wurden innerhalb der Ethias getroffen um jeglichen unerlaubten Austausch von Informationen zwischen Mitarbeitern zu vermeiden, um den Austausch von Insider-Informationen zwischen den verschiedenen operativen Abteilungen zu überwachen und um zu verhindern, dass gewisse Verantwortungen nicht bei ein und derselben Person liegen.

### **Getrennte Aufsicht**

Dienste, die im Falle einer gemeinsamen Verwaltung Interessenkonflikte auslösen könnten, werden durch unterschiedliche Verantwortliche geleitet.

### **Inducements**

Die Entlohnungen, Provisionen und nicht monetären Vorteile, die Dritten in Verbindung mit einer erbrachten Dienstleistung dargeboten oder von ihnen entgegengenommen werden, können nur unter der Bedingung akzeptiert werden, dass Sie darüber informiert sind und dass sie die Qualität der angebotenen Dienstleistung verbessern und weder uns noch den Dritten daran hindern weiterhin in Ihrem Interesse zu agieren.

### **Geschenke**

In Sachen Geschenke wurde eine Politik bestimmt. Diese Politik sieht strenge Bedingungen vor, unter denen die Mitarbeiter Geschenke annehmen oder anbieten dürfen. Im Übrigen muss jedes Geschenk in einem Register aufgeführt sein.

### **Externe Aktivitäten der Mitarbeiter**

Jeder Mitarbeiter darf gemäß seinem Arbeitsvertrag Aktivitäten außerhalb des Unternehmens ausüben oder an diesen teilnehmen, unter der Bedingung, dass bei dieser Beschäftigung oder diesen Aktivitäten nicht das Risiko besteht, dass ein Interessenkonflikt entsteht oder die Neutralität seiner Funktion im Unternehmen, in gleich welcher Art, kompromittiert wird. Selbst der Anschein eines Konflikts muss permanent vermieden werden.

### **Vorbeugung gegen unangebrachten Einfluss**

Die Mitarbeiter der Ethias müssen sich vergewissern, dass sie eine völlig unabhängige Haltung in ihren Beziehungen mit den Kunden annehmen. Alle Mitarbeiter der Ethias sind verpflichtet einen Kodex der Berufspflichten, der integrierter Bestandteil der Arbeitsordnung ist, zu respektieren. Dieser verbindliche Kodex enthält eine Verpflichtung zum Informationsschutz sowie zur Diskretion, und er schreibt dem Mitarbeiter vor, mit Integrität und Transparenz zu handeln und konkrete Maßnahmen, die dazu dienen den Risiken einer Beeinflussung vorzubeugen, einzuhalten.

### **Notifizierung der Interessenkonflikte**

Wenn trotz der ergriffenen Maßnahmen weiterhin ein Risiko der Beschädigung des Kundeninteresses besteht, werden Sie über das Vorliegen dieses potentiellen Interessenkonflikts informiert, damit Sie in Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung treffen können.



## FÜR WEITERE INFORMATIONEN

**Ethias**  
rue des Croisiers 24 - 4000 LÜTTICH  
Tel. 04 220 31 11  
Fax 04 249 63 10  
[www.ethias.be](http://www.ethias.be)  
[info@ethias.be](mailto:info@ethias.be)



Jegliche den Versicherungsvertrag oder die Bearbeitung der Schadensfälle betreffende Beschwerde kann an folgende Adressen geschickt werden:

**Ethias « Dienst 1035 »**

Rue des Croisiers 24 - 4000 LÜTTICH - Fax 04 220 39 65 - [gestion-des-plaintes@ethias.be](mailto:gestion-des-plaintes@ethias.be)

**Ombudsmann für Versicherungen**

Square de Meeûs 35 - 1000 Brüssel - Fax 02 547 59 75 - [info@ombudsman.as](mailto:info@ombudsman.as)

Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit für den Versicherungsantragsteller eine gerichtliche Klage anzustrengen. Der Versicherungsvertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung.